

Kantonsrat

Parlamentsdienste

Rathaus / Barfüssergasse 24
 4509 Solothurn
 Telefon 032 627 20 79
 Telefax 032 627 22 69
 pd@sk.so.ch
 www.parlament.so.ch

A 102/2013 (FD)

Auftrag Christian Werner (SVP, Olten): Mehr Mitsprache für das Stimmvolk bei Steuererhöhungen (15.05.2013)

Der Regierungsrat wird beauftragt, dem Kantonsrat eine Vorlage zur Änderung der einschlägigen gesetzlichen Grundlagen zu unterbreiten, damit Erhöhungen des kantonalen Steuerfusses bis zu fünf Prozentpunkte der ganzen Steuer künftig dem fakultativen Referendum, solche ab fünf Prozentpunkte der ganzen Steuer dem obligatorischen Referendum unterliegen.

Begründung (15.05.2013): schriftlich.

Der Kantonsrat bestimmt alljährlich den Steuerfuss für das folgende Jahr, wobei er nach geltendem Recht Zuschläge bis zu 10% der ganzen Steuer mit einfachem Mehr, solche bis zu 20% der ganzen Steuer mit der Mehrheit seiner Mitglieder beschliessen kann (§ 5 Abs. 3 des Gesetzes über die Staats- und Gemeindesteuern). Mit anderen Worten kann der Kantonsrat heute den Steuerfuss in eigener Kompetenz um bis zu 20% erhöhen, ohne dass die Bevölkerung sich dazu äussern könnte. Diese Machtfülle scheint in einem direktdemokratischen System fragwürdig. Abgesehen davon ist es kaum vorstellbar, dass der Kantonsrat je einmal den Steuerfuss von einem Jahr auf das andere um über 20% erhöhen würde, was dazu führt, dass das Volk diesbezüglich faktisch keine Mitsprache hat.

Bürgerinnen und Bürger sind stets die Direktbetroffenen von Steuererhöhungen. Vor diesem Hintergrund ist die fehlende Mitsprache des Stimmvolkes problematisch. Die Auftraggeber sind der Überzeugung, dass die Bevölkerung in Steuerfragen (stärker) einzubinden ist. Im Gegensatz zur Kompetenzordnung bei Steuererhöhungen hat das Volk bei Fragen betreffend die Ausgaben seit jeher ein angemessenes Mitspracherecht. So bestimmt die kantonale Verfassung, dass Beschlüsse des Kantonsrates über neue einmalige Ausgaben von mehr als einer Million Franken oder jährlich wiederkehrende Ausgaben von mehr als 100'000 Franken dem fakultativen Referendum unterstehen (Art. 36 Abs. 1 lit. a der Kantonsverfassung), während Beschlüsse über neue einmalige Ausgaben von mehr als 5 Millionen Franken oder jährlich wiederkehrende Ausgaben von mehr als 500'000 Franken dem obligatorischen Referendum unterliegen, mithin zwingend dem Stimmvolk vorgelegt werden müssen (Art. 35 Abs. 1 lit. e der Kantonsverfassung). Diese Kompetenzordnung hat sich in der Praxis bewährt. Selbstverständlich bedarf die Politik in Steuerfragen eines gewissen Handlungsspielraums. Weshalb Beschlüsse des Kantonsrates betreffend den Steuerfuss erst ab einer (unrealistischen) Erhöhung von über 20% einer Volksabstimmung unterliegen, ist indes nicht einzusehen. Insofern sollte das direkt betroffene Volk in Steuerfragen stärker eingebunden werden und insbesondere bei massiven Steuererhöhungen mitentscheiden können. Ähnlich der Regelung bei Ausgaben sind daher Erhöhungen des kantonalen Steuerfusses von bis zu 5% der ganzen Steuer dem fakultativen Referendum, solche ab 5% der ganzen Steuer dem obligatorischen Referendum zu unterstellen. Im Übrigen unterliegen Steuererhöhungen auch in anderen Kantonen dem fakultativen oder obligatorischen Referendum.

Unterschriften: 1. Christian Werner, 2. Manfred Küng, 3. Silvio Jeker, Hansjörg Stoll, Leonz Walker, Colette Adam, Tobias Fischer, Samuel Marti, Walter Gurtner, Beat Blaser, Beat Künzli, Roberto Conti, Thomas Eberhard, Albert Studer, Rolf Sommer, Johannes Brons, Christian Imark, Claudia Fluri, Fritz Lehmann (19)